

# Möglichkeiten und Chancen der Akademisierung

aus der Sicht des BMWFW

1. „Überführung“ in den FH-Sektor
2. Hochschulische Neustrukturierung
3. Durchlässigkeit – Vertikale Schnittstellen

2005: Über 50 Akademien für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD) an etwa 30 Standortadressen

⇒ *Fachhochschulrat (FHR):*

- *Ziel muss es sein, der „Zersplitterung“ der Ausbildungsangebote an etwa 30 Standortadressen entgegenzuwirken und durch eine Verringerung der Zahl gleichartiger Angebote standortbezogene Konsolidierungen zu erreichen.*
- *Um in weiterer Folge das Nebeneinander von zwei Ausbildungsformen zu vermeiden, ist anzustreben, dass die Überführung und Integration der MTD-Ausbildungen in den FH-Sektor österreichweit erfolgt.*

## 2005/2006: Schaffung der gesetzlichen Grundlagen (MTD-Gesetz, FH-MTD-AV)

### ⇒ *FHR:*

- *Die Etablierung der neuen Ausbildungsbereiche im FH-Sektor muss für eine hochschuladäquate und qualitätsvolle Neustrukturierung der Ausbildungen genutzt werden (kein „upgrading“ bestehender Einrichtungen).*

2006: Start der ersten FH-Bachelorstudiengänge  
in NÖ, Steiermark und Salzburg

2007 folgten Wien und Tirol

2010 folgten Kärnten und OÖ

2014 bildet den bisheriger Schlusspunkt:  
„Physiotherapie“ im Burgenland

## 2014/15: MTD-Ausbildungen an 10 Fachhochschulen und 13 Standorten (44 FH-Bachelorstudiengänge)

- ➔ 1360 AnfängerInnen
- ➔ 3700 Studierende
- ➔ 5150 AbsolventInnen
- ➔ Die „Überführung“ der MTD-Ausbildungen in den FH-Sektor ist vollzogen.

## Finanzierung

- ➔ Die landesseitige Finanzierung wurde beibehalten, die Länder finanzieren (nach wie vor) die Ausbildungen in den MTD-Ausbildungsbereichen.
- ➔ Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplan >>2017/18
  - *Die Finanzierung dieser Ausbildungen in FH-Studiengängen erfolgt wie bisher durch die Länder. Sofern keine Umschichtung der entsprechenden Finanzmittel in den Bundesbereich erfolgt, wird eine Förderung für diese Ausbildungsbereiche seitens des Bundes auch weiterhin nicht möglich sein.*

## (Externe) Qualitätssicherung

- Bis 2012: Erst-Akkreditierung von FH-Studiengängen mit einem befristeten Akkreditierungszeitraum von max. 5 Jahren - anschließende Re-Akkreditierung (FHR)
- Ab 2012 (HS-QSG):
  - Studiengangsebene: Akkreditierung von neu einzurichtenden FH-Studiengängen - Wegfall der Re-Akkreditierung (AQ Austria)
  - Hochschulebene: Zertifizierung des (internen) Qualitätsmanagementsystems durch ein Audit

## Modularisierung

- Mit der Überführung in den FH-Sektor war/ist die Modularisierung der Curricula und die Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten verbunden.

## Lernergebnisorientierung

- Grundlegender Perspektivenwechsel: Von der Input-Orientierung zur Outcome-Orientierung
  - Welche Lehrinhalte will ich vermitteln? ➤ Welche Qualifikationen bzw. Kompetenzen sollen das Ergebnis von Lehr- und Lernprozessen sein?
  - Betonung der in der Ausbildung zu erwerbenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen im Unterschied zur detaillierten Beschreibung des zu vermittelnden (expliziten) Wissens.

- Dieses curriculare Gestaltungsprinzip setzt eine konsequente und intensive Abstimmung der Lehrinhalte voraus (Straffung und Flexibilisierung der Studiengänge).
  - Möglichkeit einer flexibleren Studienplangestaltung und auf veränderte Rahmenbedingungen rascher zu reagieren
  - Chance, die Ausbildungen zu reformieren (redundante Lehrveranstaltungsteile aus den einzelnen Ausbildungsteilen zusammenzuführen)
  - Stundenmäßig reduzierte Ausbildung bei gleichzeitiger Stärkung der Reflexions- und Selbststeuerungsfähigkeit der Studierenden

## YEREVAN COMMUNIQUÉ

- ➔ Enhancing the quality and relevance of learning and teaching:
  - "Study programmes should enable students to develop the competences that can best satisfy personal aspirations and societal needs, through effective learning activities. These should be supported by *transparent descriptions of learning outcomes and workload*, flexible learning paths and *appropriate teaching and assessment methods*."
  - > Was sollen Studierende wissen, verstehen und können und wie kann man das sichern?
  - > Welche Lehrstrategien und -kontexte sind zu entwerfen, um erfolgreiches, zieladäquates Lernen zu fördern und welche Bewertungsmethoden sind diesbezüglich relevant?

- ➔ Fostering the employability of graduates throughout their working lives:
  - “We need to ensure that, at the end of each study cycle, graduates possess *competences suitable for entry into the labour market* which also enable them *to develop the new competences* they may need for their employability later in throughout their working lives.”
  - > Hohe Bedeutung des (ständigen) Monitorings, der evidenzbasierten Reflexion > Anforderung sich entwickelnder bzw. neuer Berufsfelder

## Fachhochschulischer Bildungsauftrag

- ➔ Gewährleistung einer praxisbezogenen Berufsausbildung auf Hochschulniveau
  - Die fachhochschulischen Formen des Lehrens und Lernens sind so zu gestalten, dass die AbsolventInnen sowohl über fundiertes theoretisches Wissen verfügen als auch die Fähigkeiten zur Überprüfung, Weiterentwicklung und Transformation dieses Wissen in einem sachlich komplexen und sozial strukturierten beruflichen Kontext besitzen.
  - > Abkehr von einem „technischen-funktionalen Praxisbezug“ und Hinwendung zu einem „dynamisch-reflektierten Praxisbezug“ - Prozess des Ineinandergreifens und Auseinandervorgehens von theoretischer Reflexion und praktischer Erprobung

## ➔ *Wissenschaftlich* fundierte Praxisorientierung

- Nicht nur bereits vorhandenes und systematisiertes Wissen wird vermittelt, sondern auch die Methoden und Verhältnisse der Wissensgenerierung
- Kritische Auseinandersetzung und Weiterentwicklung der Berufsfelder durch die „Hochschulpraxisgemeinschaft“ durch angewandte F&E
  - > Durchführung von anwendungsorientierter F&E durch die Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals
  - > Keine (konsekutiven) Masterstudiengänge

- Schwerpunkt- und Clusterbildungen an den einzelnen Standorten (Gesundheit-Soziales, Gesundheit-Technik, Gesundheit-Wirtschaft)
- Nationale und internationale Kooperationen (mit Forschungseinrichtungen und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens)
- *Weiterentwicklung des Hochschulraums (HSK):*
  - *mehr Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und zwischen Hochschulsektoren*
  - *bessere Nutzung der Ressourcen in Forschung und Lehre*
  - *abgestimmte Profil- und Schwerpunktsetzungen*

## UG 2002, § 64 (5):

„Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden FH-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

## FHStG, §4 (4):

„Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem FH-Masterstudiengang ist ein abgeschlossener facheinschlägiger FH-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.“

Wenn die *Gleichwertigkeit* grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung (bzw. das Rektorat) berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

- > Unterschiedliche Credits sind nicht unbedingt mit dem Umfang der fehlenden Kompetenz gleichzusetzen
- > Gleichwertigkeit ist nicht ident mit „Gleichartigkeit“ oder gar „Gleichheit“

## HSK: Empfehlung zur „Qualitativen Weiterentwicklung der Doktoratsausbildung“

- „Förderung innovativer Ansätze im gegebenen rechtlichen Rahmen, wie z.B. *kooperative Modelle einer Doktoratsausbildung*, die auch die Spezifika der Fachhochschulen berücksichtigen.“  
(Institutionalisierte Kooperation in der Doktoratsausbildung: z.B. gemeinsame Entwicklung des Curriculums, gemeinsame Promotionskommissionen,...)

## Lehrgänge zur Weiterbildung

- Erhalter von FH-Studiengängen sind berechtigt, Lehrgänge zur Weiterbildung einzurichten. (§ 9 FHStG)
  - Gemeinsame Durchführung von mehreren Erhaltern von FH-Studiengängen sowie mit anderen postsekundären Bildungseinrichtungen ist möglich
  - „Masterlehrgänge“: Festlegung von (im jeweiligen Fach) international gebräuchlichen Mastergraden > Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen müssen mit entsprechenden ausländischen Masterstudien vergleichbar sein

- „Akademische Lehrgänge“ bei mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten
- „Außerordentliche Studierende“ > Lehrgangsbeitrag unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten
- Öffentliche Universitäten: nahezu wortidentische Bestimmungen hinsichtlich der Universitätslehrgänge (§§ 56 u. 58 UG 2002)
- Privatuniversitäten sind ebenfalls berechtigt, Universitätslehrgänge anzubieten (§ 3 Abs. 4 PUG)

## HSK: Empfehlung zur „Durchlässigkeit im tertiären Sektor“

„Ganz allgemein wird eine *verbesserte Zusammenarbeit der Sektoren* empfohlen. Hierbei sind sowohl *auf regionaler als auch auf fachlicher Ebene Kooperationen* möglich, die auch die gemeinsame Nutzung von entsprechenden Infrastrukturen beinhalten.“

(z.B.: Joint degree, gemeinsames Forschungslabor)

Vielen Dank!

[andreas.neuhold@bmwf.wg.at](mailto:andreas.neuhold@bmwf.wg.at)